

BUND Regionalgruppe Dresden, Prießnitzstr. 18, 01099 Dresden

Gemeinde Rosenbach/Vogtland
- Ordnungsamt -
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtland

Aufstellung einer Satzung zur Aufhebung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestands auf dem Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtland.

Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV
Sachsen e.V. als Träger öffentlicher Belange nach § 51 SächsNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND als Naturschutzverband bedankt sich für die Beteiligung bei dem im Betreff benannten Vorhaben in Form einer Aufhebungssatzung für die Baumschutzsatzungen der ehem. Gemeindegebiete Leubnitz, Mehltheuer und Syrau. Die BUND-Regionalgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen e.V. bevollmächtigt, zum vorliegenden Satzungsentwurf Stellung zu nehmen.

Der BUND-Landesverband Sachsen e.V. **lehnt** den Entwurf der o.g. Aufhebungssatzung **ab**. Dies wird folgendermaßen begründet:

Die Regelungen zum Baumschutz fußen auf der in § 1 Abs. 1 BNatSchG formulierten Norm zum Schutz von Natur und Landschaft „aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen“. Dies gilt auch und in besonderes anschaulicher Weise für den Baumschutz in Gemeindegebieten.

Das SächsNatSchG bietet in § 22 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4a Gemeinden explizit die Möglichkeit an, im Interesse der „Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes“, aber auch zur „Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas“ und „wegen [der] .. Bedeutung als Lebensstätten ... [von] Tierarten“ örtliche Baumschutzsatzungen zu erlassen. Die meisten

Hausanschrift: BUND Dresden
Prießnitzstr. 18
01099 Dresden

Konto: GLS Gemeinschaftsbank eG
BLZ 430 609 67
Konto 11 333 898 00

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer: VR 783
Steuernummer:
202/140/15235

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach
§ 63 Bundesnaturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.
Erbschaften und Vermächtnisse
an den BUND sind von der
Erbchaftssteuer befreit.

Gemeinden des Freistaats haben diese Notwendigkeit erkannt und halten daher am Instrument der Baumschutzsatzung fest.

Mit der im o.g. Entwurf vorgesehenen ersatzlosen Streichung bestehender Baumschutzbestimmungen würde ein ausreichender Baum- und Gehölzschutz nicht mehr gewährleistet, da sich dieser mithin nur mehr auf nach § 26 SächsNatSchG geschützte Biotope und vermutlich nur noch auf einen minimalen Teil des Gehölzbestands im Gemeindegebiet bezieht.

Hierdurch wird der willkürlichen Zerstörung von nach § 22 SächsNatSchG schützenswerten Landschaftsbestandteilen (Gehölzen) Tür und Tor geöffnet. Es steht zu befürchten, dass selbst das Ortsbild prägende Einzelbäume und Gehölzstrukturen der Fällung zum Opfer fallen, da für diese keine Schutzbestimmungen mehr existierten, sofern sie nicht unter § 26 SächsNatSchG i.V.m. VwV Biotopschutz fallen oder anderweitig, z.B. als Naturdenkmale, per Rechtsverordnung geschützt sind.

Mittel- bis langfristig ist aufgrund des eintretenden Gehölzschwundes mit negativen Auswirkungen auf das Ortsbild zu rechnen und eine negative Beeinflussung des Kleinklimas der betroffenen Ortsteile zu befürchten. Letzteres ist angesichts des derzeitigen Klimawandels (zunehmend heiße Sommer) ein nicht zu unterschätzender Aspekt kostenloser Wohlfahrtswirkungen von Gehölzen im Ortsbereich.

Zudem ist zu befürchten, dass durch den ersatzlosen Wegfall bestehender Baumschutzregelungen für die Bürger Intransparenz hinsichtlich des weiterhin per BNatSchG auf den Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar eingeschränkten Zeitraums für die Zulässigkeit der Beseitigung von Bäumen, Hecken, Gebüsch und anderen Gehölzen entsteht und hierdurch z.B. Brutvögel erheblich beeinträchtigt werden.

Der BUND schlägt die **Überleitung der bestehenden Baumschutzsatzungen in eine novellierte Satzung für das gesamte Gemeindegebiet** vor, in welcher der Mindeststandard des SächsNatSchG zum Schutz vorhandener schutzwürdiger Gehölze gewahrt wird. Durch die Ausnahmebestimmungen des § 22 Abs. 2 Nr. 3 SächsNatSchG (Bäume mit einem Umfang unter einem Meter, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken und Weiden) sind bereits äußerst weit reichende Freiheiten für Grundstückseigentümer entstanden. Hierdurch wäre sicherlich auch den Bürgern der Gemeinde Rosenbach/Vogtland gedient, welche über ein kohärentes und transparentes Instrumentarium im Umgang mit ihren Gehölzen verfügen würden und nicht mit Anzeigen aufgrund ggf. in Unkenntnis begangener Rechtsübertretungen rechnen müssten. Der BUND bietet der Gemeinde Rosenthal/Vogtland für die Aufstellung einer solchen Satzung ausdrücklich sachkompetente Beratung und Unterstützung an.

Hausanschrift: BUND Dresden
Prießnitzstr. 18
01099 Dresden

Konto: GLS Gemeinschaftsbank eG
BLZ 430 609 67
Konto 11 333 898 00

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer: VR 783
Steuernummer:
202/140/15235

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Sollten Sie unserem Anliegen nicht entsprechen, bitten wir um eine entsprechende zeitnahe Mitteilung.

Mit vielen Grüßen

Stefan Escher

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und daher nicht unterschrieben.

Hausanschrift:
BUND Dresden
Prießnitzstr. 18
01099 Dresden

Konto:
GLS Gemeinschaftsbank eG
BLZ 430 609 67
Konto 11 333 898 00

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer: VR 783
Steuernummer:
202/140/15235

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit.